

Scheinwaffen im Rahmen der §§ 244 I Nr. 1b, 250 I Nr. 1b StGB

Scheinwaffen sind Mittel, die objektiv **nicht** geeignet sind, dem Opfer Körperverletzung oder Tod zuzufügen. Dazu gehören Spielzeugwaffen und andere Imitationen, aber auch ungeladene Schusswaffen, die mangels Einsatzfähigkeit nicht für §§ 244 I Nr. 1a oder 250 I Nr. 1a StGB qualifiziert sind. Der Gesetzgeber hat entschieden, durch die §§ 244 I Nr. 1b und 250 I Nr. 1b StGB auch **objektive ungefährliche Mittel** zu erfassen. Die frühere Forderung des Schrifttums, dass Werkzeug oder Mittel wenigstens latent gefährlich sein müssen, ist deshalb überholt (siehe aber unten den Hinweis). Scheinwaffen werden daher von Nr. 1b erfasst; dafür genügt die vom Gegenstand ausgehende **Bedrohungswirkung**.

Streitstand



Umstritten ist aber, ob nicht in Ausnahmefällen eine restriktive Auslegung der §§ 244 I Nr. 1b, 250 I Nr. 1b StGB geboten ist.

a) Restriktive Eindruckstheorie

Verbreitet ist die Auffassung, dass solche Drohungsmittel aus den §§ 244 I Nr. 1b, 250 I Nr. 1b StGB ausscheiden, die nach ihrem äußeren Erscheinungsbild **offensichtlich ungefährlich** sind (oder deren vorgetäuschte Gefährlichkeit sich erst aus einer zusätzlichen Erklärung des Täters ergibt).

Argumente:

- Für die Qualifikation genügt nicht, dass der gefährliche Täuschungseffekt **allein auf ergänzenden verbalen oder konkludenten Vorspiegelungen beruht** (Stichwort: **Tatprägung**) und nicht auf dem verwendeten Mittel als solchem. (Stichwort: **keine eigenständige Funktion des Mittels**)
- Nach dem Willen des Gesetzgebers sollten die früheren Einschränkungen der Rechtsprechung erhalten bleiben. (Stichwort: **Gesetzgeberwille**)

b) Uneingeschränkte Eindruckstheorie

Teilweise wird vertreten, dass Scheinwaffen **ohne jede Einschränkung** von den §§ 244 I Nr. 1b, 250 I Nr. 1b StGB erfasst seien.

Argumente:

- Die vorgeschlagene einschränkende Auslegung ist **willkürlich und inkonsequent**. Es kommt nur auf die **Intensität der Gefährlichkeit aus Opfersicht** an. (Stichwort: **Bedrohungswirkung**) Der Einschüchterungseffekt hängt nicht davon ab, auf welche Weise er hervorgerufen wird.

- Der Grund für Einschränkungen ist eine Konzession an die **überkommene Gefährlichkeitstheorie**. Deren Hauptstütze, nämlich das hohe Mindeststrafmaß, ist aber entfallen.

Hinweis

In grundsätzlicher Hinsicht wird gegen die Einbeziehung von Scheinwaffen in § 250 I Nr. 1b StGB allerdings vorgetragen, dass die „**leere Drohung**“ bereits von § 249 I StGB erfasst sei und daher keine Unrechtssteigerung vorliege, die die Qualifikation rechtfertigen würde. Dagegen steht allerdings der ausdrückliche Wille des Gesetzgebers, der auch in der Systematik von § 250 I Nr. 1a („*gefährliches*“ Werkzeug) und 1b („*sonst ein*“ Werkzeug) StGB Niederschlag gefunden hat. Danach wird in Abs. 1 Nr. 1b – anders als in allen anderen Qualifikationen – auf eine objektive Gefährlichkeit verzichtet.

Literatur

Lesch, GA 146 (1999), 365

Vgl. zur leeren Drohung auch **STREITSTÄNDE KOMPAKT 21**